

Damit läßt sich auch das Verhältnis der Fortsetzungen und genealogischen Exkurse in *De ortu* zu den entsprechenden Abschnitten in der Reinhardsbrunner Chronik sinnvoll erklären. Der Autor dieser Schrift, an jenen Sachverhalten stark interessiert, hat in sein Handexemplar offenbar fortlaufend Ergänzungen eingefügt, die den ursprünglichen Text erweiterten und umrankten und mit diesem dann in der später in die Reinhardsbrunner Chronik aufgenommenen umfassenderen Bearbeitung Verwendung fanden bzw. weiter ausgebaut wurden⁴¹. Dieses Arbeitsmanuskript – oder eine seine Anordnung wiedergebende Abschrift –, im ganzen kaum mehr als einen Binio oder Ternio umfassend, war offenbar im Lagenverbund der verlorenen Mainzer Sammelhandschrift bis ins späte 18. Jahrhundert erhalten.

Da man davon ausgehen muß, daß der mit Namen unbekannte, stilistisch hochbegabte und politisch gut informierte Reinhardsbrunner Anonymus⁴² die umfangreicheren Chronikteile für das 11. und 12. Jahrhundert im wesentlichen vor den mit dem Jahre 1187 einsetzenden „Reinhardsbrunner Historien“ verfaßt hat, wird man seine wohl am Beginn seiner historiographischen Tätigkeit stehende kurze Ludowingergeschichte spätestens in den Anfang der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts setzen dürfen. Sie war, um es noch einmal zu sagen, weder Kurzfassung noch bloße Vorstufe der späteren Darstellung, vielmehr eine in sich geschlossene, selbständige Schrift, die sich die Darlegung des geschichtlichen Weges der Ludowinger zur Landgrafenwürde zum Thema setzte.

41) In den Handschriften des *Speculum regum* Gottfrieds von Viterbo finden sich vergleichsweise „umfangreiche Glossen ...“, die in ihrem Grundbestand auf Gottfried selbst zurückgehen“ und „in seinen folgenden Werken verwertet ... sind“; W a t t e n b a c h - S c h m a l e (wie Anm. 11) S. 81. – Insgesamt wird unter der obigen Voraussetzung Holder-Eggers These, der Reinhardsbrunner Kompilator habe eine „mit Zusätzen versehene Bearbeitung“ des in der Mainzer Handschrift erhaltenen Textes von *De ortu* vorliegen gehabt (Studien II, wie Anm. 9, S. 597), hinfällig. Auch seine Ansicht (ebd. S. 596, vgl. S. 603), wonach *De ortu* bereits die in der *Cronica Reinhardsbrunnensis*, ed. Holder-Egger S. 523 enthaltenen Äußerungen über die Töchter Ludwigs d. Springers aufgewiesen haben müsse, erweist sich damit als unbegründet.

42) Sprachliche Fähigkeiten und Klassikerkenntnis: Holder-Egger, Studien (wie Anm. 9) II §. 574, 594. Dazu im einzelnen die Vorlagen-Nachweise der kritischen Ausgabe.